

**Aufhebungsbeschluss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens,  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des  
Bebauungsplanes „Stumpengrüble/2“ in Ahlen einschließlich der dazugehörigen  
Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2021 beschlossen den bisherigen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Stumpengrüble in Verbindung mit Stumpengrüble/2“ in Ahlen aufzuheben.

Weiterhin hat der Gemeinderat am 22.11.2021 nach § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg für den Geltungsbereich im unten abgedruckten Lageplan einen erneuten Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan „Stumpengrüble/2“ in Ahlen wird zusammen mit den Örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V. mit § 13a BauGB aufgestellt.

**Geltungsbereich:** Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Rand von Ahlen auf der Gemarkung Ahlen und umfasst die Teilflächen der Flurstücke 234 (Kirchenesch) und 271. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,2 ha. Der maßgebliche räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

**Bitte Kartenausschnitt einfügen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 weiterhin den Entwurf des Bebauungsplanes „Stumpengrüble/2“ und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften einschließlich den Begründungen gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan „Stumpengrüble/2“ und die Örtlichen Bauvorschriften im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Die Gemeinde Uttenweiler benötigt in Ahlen dringend die Bereitstellung von Wohnbauplätzen. In Ahlen besteht eine große Nachfrage nach Bauland für Wohnhäuser. Die Entwicklung des Baugebietes „Stumpengrüble/2“ ist, auch in Verbindungen mit dem Baugebiet „Stumpengrüble“, zur Verminderung des Wohnraummangels dringend erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet mit 2 Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhäuser geschaffen werden. Gleichzeitig sollen für den Planbereich Örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

**Öffentliche Auslegung:** Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.11.2021 einschließlich der Artenschutzrechtlichen Einschätzung liegt in der Zeit vom 02.12.2021 bis 02.01.2022 im Rathaus der Gemeinde Uttenweiler, (Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler) während den allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr).

Zusätzlich kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.11.2021 unter den folgenden Adressen im Internet eingesehen werden: <https://www.uttenweiler.de/>

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird nach § 13a Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben ermöglicht die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Anhaltspunkte, dass durch den Bebauungsplan Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen zu beachten sind, bestehen ebenso nicht.

**Hinweise:** Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Parallel zur Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Uttenweiler, 23.11.2021

gez. Werner Binder

Bürgermeister